

## Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses der Ortsratswahl Schlewecke 2016 am 11. September 2016

Der Wahlausschuss der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 das amtliche Endergebnis der Ortsratswahl Schlewecke 2016 wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	391
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	38
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt	429
B	Wählerinnen/Wähler	235
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	37
C1	Ungültige Stimmzettel	19
C2	Gültige Stimmzettel	216
D	Gültige Stimmen	646

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag		Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	646	100,00 %	5
Wahlgebiet insgesamt		646		5

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

### 1. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) 5 Sitze

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Rohmann, Matthias	1	377 St.
Kuschel, Tanja	2	73 St.
Linke, Marcel	3	51 St.
Schulze, Jessica	4	51 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

---

### Ersatzpersonen

#### 1. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) 5 Sitze

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

---

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

---

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

---

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bockenem, den 19.09.2016

Der Gemeindevahlleiter

Michael Loske